



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz erkennt durch den Richter Mag. Gerald Rüger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt, Universitätsstraße 6, 1090 Wien, wider die beklagte Partei **Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH**, Leonfeldnerstraße 2-4, 4040 Linz, vertreten durch Emberger Rechtsanwälte GmbH, Plankengasse 2, 1010 Wien, **wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,-)** zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, Vermittlungsgebührenvereinbarungen abzuschließen, bei denen entgeltlich in der Weise ein Zahlungsaufschub vereinbart wird, dass die Bezahlung der Vermittlungsgebühr in monatlichen Raten erfolgt, weshalb der Teilzahlungspreis höher ist als die vereinbarte Vermittlungsgebühr, ohne den Verbrauchern alle gemäß §§ 6 und 9 VKrG gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu erteilen; insbesondere die Verbraucher nicht über das Bestehen des Rücktrittsrechts gemäß § 12 VKrG und die damit zusammenhängenden Modalitäten für die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes aufzuklären und sich in der Folge im Rahmen von Kreditverträgen und Kreditierungen, die ab einschließlich 11. Juni 2010 geschlossen bzw. gewährt wurden, zu weigern, ordnungsgemäß und fristgerecht erklärte Rücktritte zu akzeptieren.

2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteiles einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“ für das gesamte Bundesgebiet auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

3.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang die mit EUR 6.118,76 (darin enthalten EUR 799,46 USt und EUR 1.322,-

Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zu FN 218135m im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene beklagte Partei verfolgt die unternehmerische Tätigkeit des Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten. Dabei tritt sie regelmäßig in rechtsgeschäftlichen Kontakt mit Verbrauchern in ganz Österreich. In jenen Fällen, in welchen die beklagte Partei ein bestimmtes Versicherungsprodukt vertreibt, schließt sie mit diesen Verbrauchern eine Vermittlungsgebührenvereinbarung. Die beklagte Partei verwendet dabei allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter (unstrittiger Sachverhalt, Außerstreitstellungen).

Die klagende Partei bringt vor, dass die beklagte Partei im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern entgeltlich Zahlungsaufschübe über Vermittlungsgebühren vereinbart, bei welchen eine Zahlung dieser Vermittlungsgebühr in monatlichen Raten erfolgen solle und der Teilzahlungspreis (Summe der Raten) höher ist als die vereinbarte Vermittlungsgebühr, ohne den Verbrauchern ordnungsgemäß alle gemäß §§ 6 und 9 VKrG gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu erteilen. Insbesondere kläre die beklagte Partei die Verbraucher nicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts gemäß § 12 VKrG und die damit zusammenhängenden Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechtes auf. Darüber hinaus weigere sich die beklagte Partei bei Vereinbarungen, welche ab 11. Juni 2010 geschlossen wurden, ordnungsgemäß und fristgerecht erklärte Rücktritte zu akzeptieren.

Die klagende Partei habe die beklagte Partei mit Schreiben vom 18. November 2011 aufgefordert, eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abzugeben und habe für die Abgabe dieser Unterlassungserklärung eine Frist bis 5. Dezember 2011 gesetzt. Die Abgabe der Unterlassungserklärung sei von der beklagten Partei verweigert worden. Aufgrund dieses Verhaltens bestehe Wiederholungsgefahr im Sinne der Fortsetzung des inkriminierten gesetzwidrigen Verhaltens. Eine allfällige Änderung des Formulars für die Vermittlungsgebührenvereinbarung habe auf den vorliegenden Rechtsstreit keine Wirkung, da die Wiederholungsgefahr nicht durch das bloße Unterlassen des inkriminierten Verhaltens beseitigt werden könne.

Entsprechend § 28 Abs 2 KSchG könne nur eine unbedingte Erklärung, das inkriminierte Verhalten zu unterlassen und andernfalls eine angemessene Konventionalstrafe zu entrichten, den Wegfall der Wiederholungsgefahr bewirken. Das bezogen auf das Inkrafttreten der Bestimmungen des VKrG modifizierte Unterlassungsbegehren bestehe daher zu Recht. Die betroffenen Verbraucherkreise würden ein berechtigtes Interesse an einer Aufklärung über

das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei haben. Aus diesem Grund sei eine bundesweite Urteilsveröffentlichung im redaktionellen Teil einer Samstagausgabe der Kronen Zeitung berechtigt.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte vor, dass die Bestimmungen des VKrG nur auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden seien, welche nach dem 10. Juni 2010 geschlossen wurden. Der von der beklagten Partei gewährte Zahlungsaufschub in Form der Ratenzahlung sei nicht entgeltlich. Aus diesem Grund seien die Bestimmungen des VKrG nicht anwendbar. Nur für den Verzugsfall seien Verzugszinsen vereinbart gewesen. Eine Verzinsung des gestundeten Teilzahlungspreises habe nicht stattgefunden. Die Bezahlung der Vermittlungsgebühr entweder als Einmalzahlung oder in Raten sei nach Wahl des Kunden erfolgt. Für den Fall der Entscheidung des Kunden für eine Ratenzahlung wäre die beklagte Partei nie berechtigt gewesen, die Bezahlung der Vermittlungsgebühr als Einmalbetrag zu fordern. Es läge daher schon begrifflich kein Zahlungsaufschub vor. Nach Wahl des Kunden sei bloß die Fälligkeit der Vermittlungsgebühr in 60 monatlichen Raten vereinbart gewesen. Darüber hinaus sei das Formular der Vermittlungsgebührenvereinbarung zwischenzeitig geändert worden. Die Vermittlungsgebühr sei nunmehr gleich hoch, egal ob sie sofort oder in 60 monatlichen Raten bezahlt werde.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht nachfolgender

Sachverhalt

fest:

Die beklagte Partei schloss am 3. August 2010 und am 20. Oktober 2010 mit Verbrauchern [REDACTED] Vermittlungsgebührenvereinbarungen, für welche sie folgendes auszugsweise wieder gegebenes Formular mit der Überschrift „Vermittlungsgebührenvereinbarung“ verwendete:

„Vermittlungsgebühr:

1. Die Vermittlungsgebühr beträgt€, das sind 7,195 % der Gesamtprämiensumme des vermittelten Versicherungsvertrages. Diese Vermittlungsgebühr ist fällig beim Beginn des vermittelten Versicherungsvertrages.

2. Sie haben die Wahl, diese Vermittlungsgebühr in 60 monatlichen Raten zu zahlen (Teilzahlung).

Die monatliche Rate beträgt:€

Der Teilzahlungspreis beträgt damit insgesamt€, das sind 7,794 % der Gesamtprämiensumme.

Der effektive Jahreszinssatz im Falle der Teilzahlung beträgt gemäß § 1 Verbraucherkreditverordnung 3,36 %.

(Feld zum Ankreuzen) Ich wähle die Teilzahlung der Vermittlungsgebühr.....“ (Beilagen ./A, ./B, wobei dieser Abschnitt bei Beilage ./A die Zimmer 4 aufweist und bei Beilage ./B die Ziffer 3).

Der Kunde hatte diese Vermittlungsgebührenvereinbarung 2-fach zu unterschreiben. Zwischen den beiden Unterschriften des Kunden findet sich folgender Textteil

„Belehrung über Rücktrittsrechte

Ihre gesetzlichen Rücktrittsrechte sind auf der folgenden Seite abgedruckt.

Die Rücktrittserklärung ist jeweils zu richten an:

Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH, Leonfeldnerstraße 2-4, 4040 Linz“
(Beilagen ./A, ./B).

Auf der Rückseite des Formulars findet sich ein Hinweis auf das gemäß § 3 KSchG vorgesehene Rücktrittsrecht. Ein Hinweis auf das in § 12 VKrG bestehende Rücktrittsrecht sowie auch ein Hinweis im Sinne der §§ 6 VKrG (vorvertragliche Informationspflichten) und § 9 VKrG (zwingende Angaben in Kreditverträgen) findet sich weder auf der Vorderseite noch auf der Rückseite des Formulars (Beilagen ./A, ./B).

Beide Vertragspartner der beklagten Partei (Mag. [REDACTED] und Alexander Braumüllner) erklärten mit Schreiben vom 30. September 2011 und 3. Oktober 2011 den Rücktritt von der Vermittlungsgebührenvereinbarung. Die beklagte Partei lehnte den Rücktritt in beiden Fällen mit folgender Formulierung ab:

„In Ihrem o.g. Schreiben erklären Sie den Rücktritt von der im Betreff angeführten Vermittlungsgebührenvereinbarung gemäß § 12 VKrG.

Dieses Gesetz ist aber auf die Vermittlungsgebührenvereinbarung nicht anwendbar, sodass Ihre Rücktrittserklärung unwirksam ist und von uns hiermit zurück gewiesen wird.

Die Vermittlungsgebührenvereinbarung ist unverändert aufrecht.

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie auf Ihre weiter bestehende Zahlungsverpflichtung hin und zeichnen

mit freundlichen Grüßen“ (Beilagen ./C, ./D).

Mit Schreiben vom 18. November 2011 forderte die klagende Partei die beklagte Partei auf, bis längstens 5. Dezember 2011 eine Unterlassungserklärung mit

Vertragsstrafenvereinbarung mit folgendem Inhalt unterfertigt zurückzusenden:

„I. Das genannte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber dem genannten Verband es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern künftig zu unterlassen,

in den Vermittlungsgebührenvereinbarungen, bei denen entgeltlich in der Weise ein Zahlungsaufschub vereinbart wird, dass die Bezahlung der Vermittlungsgebühr in monatlichen Raten erfolgt, sodass der Teilzahlungspreis höher ist als die vereinbarte Vermittlungsgebühr, Verbrauchern nicht ordnungsgemäß alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zukommen zu lassen, insbesondere nicht ordnungsgemäß über das Bestehen des Rücktrittsrechtes gemäß § 12 VKrG und die damit zusammenhängenden Modalitäten für die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes, aufzuklären und in der Folge ordnungsgemäß erklärte Rücktritte zu verweigern.

II. Das genannte Unternehmen verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Punkt I. eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 720,-- pro Zuwiderhandlung an den genannten Verband zu bezahlen.....“ (Beilage ./G).

Die beklagte Partei nahm eine fristgerechte Unterfertigung dieser Unterlassungserklärung nicht vor. Im Schreiben des Rechtsvertreters der beklagten Partei vom 5. Dezember 2011 wird darauf hingewiesen, dass das Formular der Vermittlungsgebührenvereinbarung zwischenzeitlich abgeändert wurde und dort zwischen Barzahlungs- und Teilzahlungspreis nicht mehr unterschieden wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auf das bisherige Formular der Vermittlungsgebührenvereinbarung die Bestimmungen des VKrG nicht anwendbar seien und sich die von der klagenden Partei aufgegriffene Frage aufgrund des neuen Formulars nicht mehr stellen würde (Beilage ./H).

Die beklagte Partei änderte das Formular für die Vermittlungsgebührenvereinbarung, sodass dieses auszugsweise zu Punkt 3. wie folgt nunmehr lautet:

„3. Vermittlungsgebühr:

3.1. Die Vermittlungsgebühr beträgt€, das sind 7,794 % der Gesamtprämiensumme des vermittelten Versicherungsvertrages. Vermittlungsgebühr ist fällig bei Beginn des vermittelten Versicherungsvertrages.

3.2. Statt einer sofortigen Zahlung gemäß Ziffer 3.1. besteht auch die Möglichkeit, die Vermittlungsgebühr in 60 gleichbleibenden monatlichen Raten zu zahlen.

Die monatliche Rate beträgt€. Im Verzugsfall gilt § 1 der auf der folgenden Seite abgedruckten allgemeinen Bedingungen für die Vermittlungsgebührenvereinbarung.

(Feld zum Ankreuzen) Ich wähle die Möglichkeit, die Vermittlungsgebühr in monatlichen

Raten zu zahlen.“ (Beilage ./2).

Auf der Rückseite dieses Formulars findet sich unter § 1 Z 3. für den Verzugsfall ein Hinweis auf die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr und für jede zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahnung pauschalierte Mahnspesen in Höhe von 7,- EUR (Beilage ./2).

Dieses neue Formular wurde von der beklagten Partei als Reaktion auf das Aufforderungsschreiben der klagenden Partei vom 18. November 2011 erstellt. Ab welchem Zeitpunkt dieses Formular nunmehr in Verwendung ist, kann nicht festgestellt werden.

Verträge, bei welchen die alten Formulare verwendet wurden, sind nach wie vor aufrecht. Ob die beklagte Partei weitere Rücktritte von diesen Vermittlungsgebührenvereinbarungen akzeptieren würde, kann nicht festgestellt werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Zusätzlich ist folgendes auszuführen:

Die Feststellungen zum Inhalt des für die Vermittlungsgebührenvereinbarung verwendeten Formulars ergeben sich klar und deutlich aus den als Beilagen ./A und ./B sowie Beilagen ./1 und ./2 vorgelegten Formularausdrucken. Die Beilagen ./A und ./B beziehen sich konkret auf die beiden Vertragskunden der beklagten Partei [REDACTED] [REDACTED] welche nachfolgend einen Rücktritt nach § 12 VKrG erklärten (Beilagen ./C und ./D).

Der Geschäftsführer der beklagten Partei führte aus, dass nunmehr das neue Formular (Beilage ./2) verwendet werde. Er wurde befragt, zu welchem Zeitpunkt die Änderung dieses Formulars vorgenommen wurde. Dazu führte er aus, dass dies geändert wurde, als „sie das erste Mal auf die Thematik gekommen seien“. Über Vorhalt der Beilage ./G und über Frage, ob dieses Schreiben nunmehr die beklagte Partei das erste Mal auf diese Thematik gebracht habe, gab der Geschäftsführer der beklagten Partei jedoch an, „dass er sich ziemlich sicher sei, dass zu diesem Zeitpunkt (18. November 2011) das neue Formular bereits aufgelegt ist. Nachdem die beklagte Partei die Rücktrittsschreiben Beilage ./C und ./D erhalten habe, sei die ganze Thematik mit den Rechtsanwältinnen geklärt worden. Nach Klärung dieser Thematik mit den Anwältinnen sei das neue Formular aufgelegt worden. Die Änderung des Formulars sei sicherlich keine Reaktion auf das Schreiben Beilage ./G“ (vgl. Seite 3 in ON 5).

Diese Angaben des Geschäftsführers der beklagten Partei sind wenig glaubwürdig: Der Geschäftsführer der beklagten Partei nimmt Bezug auf die Beilagen ./C und ./D. Diese beiden Schreiben vom 13. Oktober 2011 sind die Antwortschreiben der beklagten Partei auf die zuvor

erklärten Rücktritte. In diesen Schreiben wird klar und deutlich ausgeführt, dass die Bestimmungen des VKrG auf die Vermittlungsgebührenvereinbarung nicht anwendbar seien, sodass die Rücktrittserklärung unwirksam ist. Es wird hier nicht etwa eine Formulierung verwendet, wonach auf eine Konsultation der beklagten Partei über den Inhalt des Formulars hingewiesen wird. Mit der textlichen Formulierung dieser Schreiben gibt die beklagte Partei klar und deutlich bekannt, dass sie zu diesem Zeitpunkt (13.10.2011) noch die Rechtsmeinung vertrat, dass die Bestimmungen des VKrG auf die Vermittlungsgebührenvereinbarung nicht anwendbar sind und daher der Rücktritt unwirksam sei. Keinesfalls ist aufgrund des Inhalts davon auszugehen, dass die beklagte Partei nunmehr (13.10.2011) beabsichtigen würde, Konsultationen mit den Rechtsanwälten über den Inhalt des Formulars aufzunehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass erst das Aufforderungsschreiben der klagenden Partei vom 18. November 2011, in welchem die näheren rechtlichen Umstände des verwendeten Inhalts des Formulars aufgezeigt werden, Anlass für die beklagte Partei war, den Inhalt dieses Formulars zu überdenken.

Aus diesem Grund ist festzustellen, dass das nunmehr neue von der beklagten Partei aufgelegte Formular in Reaktion auf das Schreiben der klagenden Partei vom 18. November 2011 aufgelegt und neu verfasst wurde.

Seit welchem Zeitpunkt dieses Formular nunmehr verwendet wird, kann nicht festgestellt werden. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung ist für das gegenständliche Verfahren nicht weiter relevant.

Der Geschäftsführer der beklagten Partei führt aus, dass er nicht wisse, ob außer den beiden verfahrensgegenständlichen Rücktritten noch weitere Rücktritte erfolgt sind. Die Tatsache, dass noch weitere Verträge, bei welchen das alte Formular verwendet wurde, aufrecht sind, ergibt sich nicht nur daraus, sondern auch aus dem Umstand, dass die beklagte Partei österreichweit tätig ist und daher eine grosse Anzahl von Kunden betreut. Auf die Frage, ob nunmehr ein Rücktritt nach § 12 VKrG akzeptiert werden würde, gibt der Geschäftsführer der beklagten Partei keine eindeutige Antwort (vgl Seite 3 in ON 5). Aus diesem Grund ist dieser Umstand (Akzeptieren weiterer Rücktritte) nicht gesichert.

Rechtliche Beurteilung:

Das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) trat gemäß § 29 Abs 1 VKrG mit 11. Juni 2010 in Kraft und ist gemäß Abs 2 der genannten Bestimmung nur auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 10. Juni 2010 geschlossen bzw. gewährt wurden.

Gemäß § 25 Abs 1 VKrG sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes mit Ausnahme von § 11 Abs 4 auf Verträge anzuwenden, mit denen ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.

Das Verbraucherkreditgesetz wurde in Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge vom 23. April 2008 (RL 2008/48/EG) erlassen. Der Begriff des Zahlungsaufschubes lässt sich aus dem Gesamtkonzept der Richtlinie als jede Kreditierung einer in Geld bestehenden Forderung und im Besonderen von Entgeltforderungen aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen definieren, bei dem für die Entgeltzahlungspflicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt wird als für die Erbringung der vertragstypischen Hauptleistungspflicht des Vertragspartners, oder bei dem eine ursprünglich frühere Entgeltfälligkeit zeitlich nach hinten verschoben wird.

Dieser weite Umkreis des Begriffs des Zahlungsaufschubs wird durch einen essentiellen Faktor sehr deutlich verengt, nämlich durch die geforderte Entgeltlichkeit des Zahlungsaufschubs. Nur wenn sich die spätere Zahlungspflicht des Verbrauchers gegenüber einer sofortigen Zahlung monetär in einer höheren Zahllast des Verbrauchers niederschlägt, ist diese Entgeltlichkeitskomponente zu bejahen und ist damit die grundsätzliche Anwendbarkeit des 5. Abschnitts des VKrG gegeben (Stabentheiner, Das Verbraucherkreditgesetz, ÖJZ 2010/79, Seite 746f).

Es ist daher zu überprüfen, ob die nach den Feststellungen von der beklagten Partei vorgenommene Vermittlungsgebührenvereinbarung dergestalt, dass die Vermittlungsgebühr in 60 monatlichen Raten zu zahlen ist, einen entgeltlichen Zahlungsaufschub darstellt. Dabei ist – wie bereits vorhin erwähnt – zu berücksichtigen, dass der Begriff der Entgeltlichkeit bereits erfüllt ist, wenn sich die spätere Zahlungspflicht des Verbrauchers gegenüber einer sofortigen Zahlung in einer höheren Zahllast des Verbrauchers niederschlägt.

Im gegenständlichen Fall ist diese Voraussetzung bei den Vereinbarungen vom 3. August 2010 und 20. Oktober 2010 (Verträge mit den Verbrauchern [REDACTED] und [REDACTED] gegeben:

Bei sofortiger Zahlung der Vermittlungsgebühr (Einmalzahlung) beträgt die Gebühr 7,195 % der Gesamtprämiensumme. Bei einer vom Verbraucher gewählten Teilzahlung (60 monatlichen Raten) beträgt die Gebühr 7,794 % der Gesamtprämiensumme. Die von der beklagten Partei gewährte und vom Verbraucher auswählbare Teilzahlung stellt defacto einen Zahlungsaufschub dar, da die gesamte Vermittlungsgebühr nicht sofort zur Zahlung fällig wird, sondern verteilt auf insgesamt 60 monatliche Raten. Durch die Erhöhung der Gesamthöhe von 7,195 % der Prämiensumme auf 7,794 % der Prämiensumme wird dieser von der beklagten Partei gewährte Zahlungsaufschub zum entgeltlichen Zahlungsaufschub. Dies führt dazu, dass die Bestimmungen des VKrG auf die gegenständlichen Vermittlungsgebührenvereinbarungen anwendbar sind.

Gemäß §§ 6 und 9 VKrG muss der Unternehmer dem Verbraucher die gesetzlich

vorgeschriebenen Informationen erteilen, insbesondere die Information über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts (§ 6 Abs 1 Z 15 VkrG), sowie im Kreditvertrag ausdrücklich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts, sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts, einschließlich der Angaben zu der Verpflichtung eines Verbrauchers, das in Anspruch genommene Kapital zurückzuzahlen, den Zinsen gemäß § 12 Abs 3 und der Höhe der Zinsen pro Tag mitteilen (§ 9 Abs 2 Z 16 VKrG).

Diese gesetzlich vorgeschriebenen Informationen fehlen auf den von der beklagten Partei in den klagsgegenständlichen Fällen verwendeten Formularen. Insbesondere ist kein Hinweis auf das nach § 12 VKrG bestehende Rücktrittsrecht des Verbrauchers enthalten.

Das Unterlassungsbegehren richtet sich auf den Abschluss eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs ohne Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, insbesondere über das Bestehen des Rücktrittsrechtes, sowie im weiteren darauf, die Annahme von ordnungsgemäß und fristgerecht erklärten Rücktritten bei Verträgen, welche ab 11. Juni 2010 geschlossen wurden, zu verweigern.

Nach den Feststellungen liegen sämtliche Voraussetzungen dieses Unterlassungsbegehrens vor. Auf den von der beklagten Partei verwendeten Vertragsformular findet sich kein Hinweis auf die gesetzlichen Informationen nach §§ 6 und 9 VKrG, insbesondere Informationen über das nach § 12 VKrG zustehende Rücktrittsrecht.

Darüber hinaus ist nach den Feststellungen objektiviert, dass die bei den Verträgen [REDACTED] erklärten Rücktritte von der beklagten Partei nicht akzeptiert wurden.

Die nunmehrige Veränderung des für Zahlungsaufschübe verwendeten Formulars dahingehend, dass nunmehr nicht von einem entgeltlichen Zahlungsaufschub mehr auszugehen ist (Beilage ./2) bewirkt nicht den Wegfall der Wiederholungsgefahr:

Nach § 28 Abs 2 KSchG besteht eine Wiederholungsgefahr dann nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine gemäß § 29 klagsberechtigte Einrichtung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Die Wiederholungsgefahr ist somit nur durch Abgabe einer unbedingten Unterlassungserklärung verbunden mit einer angemessenen Konventionalstrafe beseitigt. Das bloße Streichen von gesetzwidrigen oder sittenwidrigen AGB durch den Unternehmer reicht nicht für den Wegfall der Wiederholungsgefahr (vgl. Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner: ABGB³⁷ E 21 zu § 28 KSchG).

Nach den Feststellungen hat die beklagte Partei die nach § 28 Abs 2 KSchG vorgesehene

Unterlassungserklärung nicht unterfertigt. Durch die bloße Änderung des Formulars ist somit die Wiederholungsgefahr nicht als weggefallen anzusehen (RIS-Justiz RS0111637).

Weiters ist ein klares und deutliches Akzeptieren von Rücktritten von solchen Vereinbarungen, in welchen nicht klar und deutlich auf das Rücktrittsrecht nach § 12 VKrG hingewiesen wird, seitens der beklagten Partei nicht objektiviert.

Das Unterlassungsbegehren in der modifizierten Form besteht daher zu Recht.

Gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht wenn auf Unterlassung geklagt wird, der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Zweck der Urteilsveröffentlichung ist, das Publikum über einen Gesetzesverstoß aufzuklären, der auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt. Auf eine Urteilsveröffentlichung ist in diesem Fall dann zu erkennen, wenn die Rechtsverletzung einem größeren Personenkreis bekannt geworden ist und sich auch noch künftig nachteilig auswirken kann (Wiltschek: UWG⁷ E 1ff zu § 25).

Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall vor:

Es sind nach wie vor Vermittlungsgebührenvereinbarungen aufrecht, welche nach den alten von der beklagten Partei verwendeten Formularen abgeschlossen wurden. Die beklagte ist nach den unstrittigen Feststellungen österreichweit tätig. Es besteht daher ein bundesweites Aufklärungsinteresse der von diesen Vereinbarungen noch betroffenen Verbrauchern. Aus diesem Grund ist das von der klagenden Partei gestellte Veröffentlichungsbegehren berechtigt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Gegen die Kostennote der klagenden Partei wurden keine Einwendungen im Sinne des § 54 Abs 1 lit a ZPO erhoben.

Landesgericht Linz, Abteilung 5
Linz, 08. Mai 2012
Mag. Gerald Rüger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG